

Barrierefreiheit

Eine Herausforderung und eine
Chance für die Wirtschaft



Barrierefreiheit – eine Herausforderung und eine Chance für die Wirtschaft!

Sehr geehrte Wirtschaftstreibende!

Ab dem 1. Jänner 2016 gilt das Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen für alle Unternehmen in ganz Österreich.

Alle Waren, Dienstleistungen und Informationen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen barrierefrei angeboten werden.

Wir wollen Ihnen hier erklären, was Barrierefreiheit bedeutet. Außerdem beantworten wir Fragen, die zu diesem Thema oft gestellt werden, in leicht lesbarer Form.

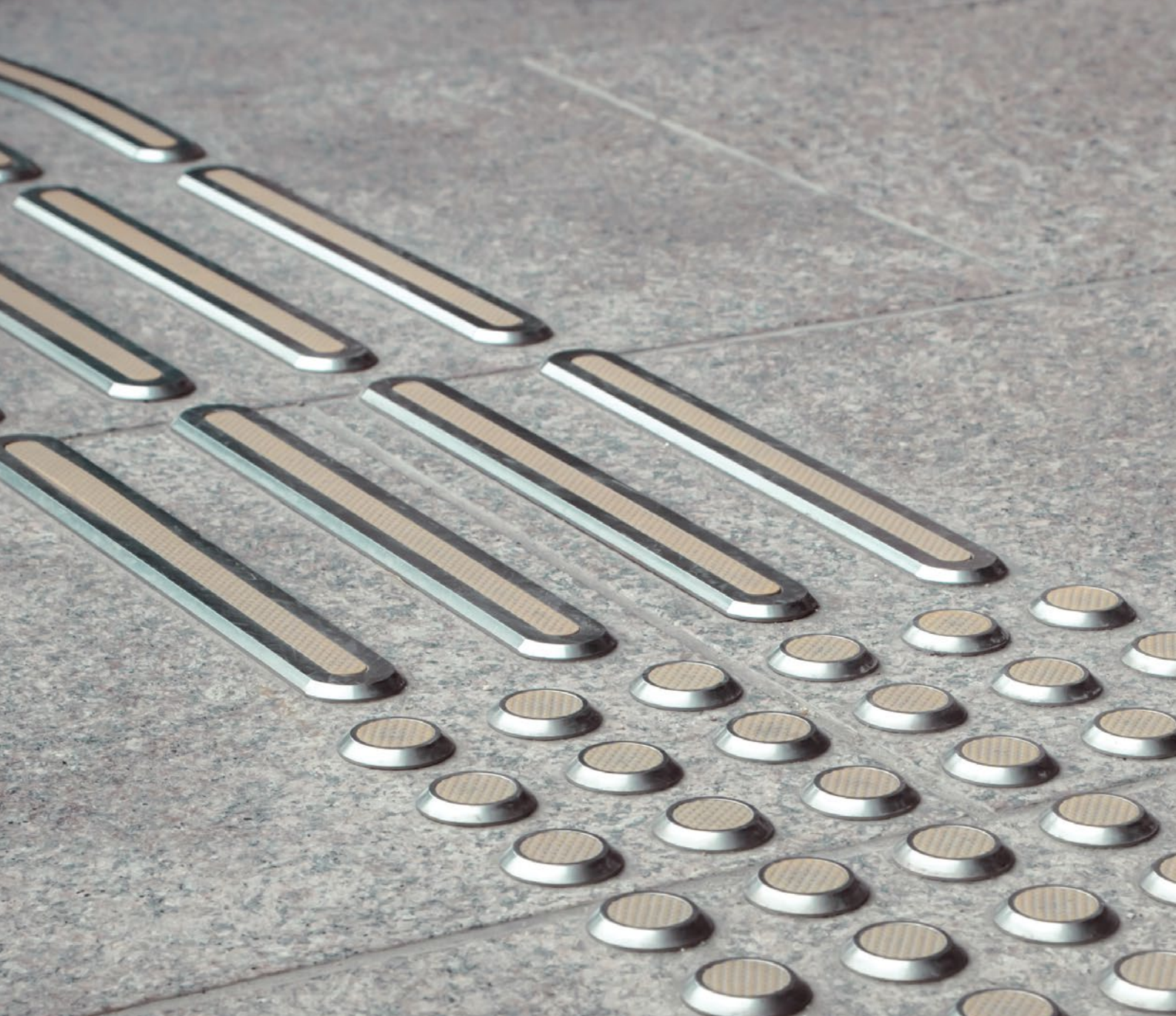
Diese Information soll Ihnen einen Überblick über das Thema Barrierefreiheit geben. Es werden daher nicht alle Einzelheiten des Gesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen erklärt.

Wenn Sie zum Thema Behindertengleichstellung mehr wissen wollen, bestellen Sie bitte die Broschüre „Die Einstellung macht’s. Tipps und Informationen für Unternehmen zum Behinderten-Gleichstellungsrecht“.

Sie bekommen diese Broschüre in Ihrer Wirtschaftskammer. Die Kontakte finden Sie ab Seite 21.

Dieses Zeichen ist ein Gütesiegel. Texte mit diesem Gütesiegel sind leicht verständlich. Leicht Lesen gibt es in drei Stufen. B1: leicht verständlich A2: noch leichter verständlich A1: am leichtesten verständlich





Info

barrierefrei, Barrierefreiheit

Barrierefreiheit bedeutet, dass jeder Mensch ungehindert überallhin gelangen kann und alles ungehindert nutzen kann. Zum Beispiel können im barrierefreien Internet alle Menschen zu Informationen kommen. Oder ein Gebäude ist so gebaut, dass Menschen im Rollstuhl selbstständig hinein können. Zur Barrierefreiheit gehört, dass Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligt werden.

Kurz gefasste Informationen zur Barrierefreiheit

Am 6. Juli 2005 ist in Österreich
das **Bundes-Behinderten-Gleichstellungsgesetz** beschlossen worden.
Die Abkürzung ist BGStG.
In diesem Gesetz gibt es auch Bestimmungen zur Barrierefreiheit.

Ab wann gilt das Gesetz?

Das Gesetz gilt ab 1.1.2006.
In den Bereichen Bauen und Verkehr hat es aber noch
eine Frist von 10 Jahren gegeben. Diese Frist endet am 31.12.2015.
Danach gilt das Gesetz auch in diesen Bereichen.

Wer muss Barrierefreiheit anbieten?

Alle Unternehmen, die Waren und Dienstleistungen anbieten.
Auch Informationen über diese Waren und Dienstleistungen
müssen barrierefrei sein.

Wer hat das Recht auf Barrierefreiheit?

Menschen mit einer Behinderung,
die mindestens länger als 6 Monate andauert.
Es gilt nicht für Menschen,
die nur eine kurzfristige Bewegungseinschränkung haben.

Warum müssen Unternehmen Barrierefreiheit anbieten?

Weil betroffene Menschen mit Behinderungen sonst
eine Schadenersatzklage einbringen können.

Was geschieht im Falle einer Klage?

Im Falle einer Klage kommt es zuerst
zu einem kostenlosen Schlichtungsverfahren.
Dieses Schlichtungsverfahren organisiert das Sozialministerium-Service.
Bei diesem **Schlichtungsverfahren**
sollen alle beteiligten Personen versuchen,
sich ohne ein Gerichtsverfahren zu einigen.
Wenn das Schlichtungsverfahren erfolglos ist,
kann es zu einem Gerichtsverfahren kommen.
Dabei gibt es immer eine Prüfung,
ob es dem Unternehmen zumutbar ist,
die Barrieren zu beseitigen.

Was sind Barrieren?

Barrieren sind Hindernisse.

Barrieren verhindern, dass sich Menschen mit Behinderungen selbstständig mit Waren versorgen.

Zum Beispiel Stufen oder auch schwer verständliche Informationen.

Sie verhindern auch, dass Menschen mit Behinderungen alle Dienstleistungen in Anspruch nehmen können.

Obwohl diese Waren und Dienstleistungen

allen Menschen angeboten werden.

Beispiele:

- » Ein Rollstuhlfahrer kann in einem bestimmten Geschäft nicht einkaufen, weil zum Eingang Stufen führen und die Eingangstür zu schmal für den Rollstuhl ist.
- » Ein blinder oder sehbehinderter Mensch erfährt nichts über ein besonders günstiges Angebot auf einer Internet-Seite, weil diese Internet-Seite nicht barrierefrei programmiert worden ist. Dadurch muss er für das gleiche Produkt mehr bezahlen als Menschen ohne Behinderungen.
- » In einem Supermarkt gibt es ein Sonderangebot. Aber dieses Sonderangebot wird nur über Lautsprecher angeboten. Ein gehörloser Mensch erfährt so nichts über das Sonderangebot.

Aber es darf trotzdem bestimmte Hindernisse geben.

Zum Beispiel, wenn es sie zum Schutz vor Gefahren gibt.

Brandschutztüren sind zum Beispiel **keine** Barrieren.

Sie sollen für eine bestimmte Zeit

die Ausbreitung eines Feuers verhindern.

Aus diesem Grund kann man sie nur schwer öffnen.

Für viele Menschen mit Behinderungen sind sie deshalb eine Barriere.

In manchen Fällen gibt es eine technische Lösung,

damit man Brandschutztüren leichter öffnen kann.

Wenn das nicht möglich ist, bleibt die Tür trotzdem bestehen,

auch wenn sie eine Barriere für Menschen mit Behinderungen ist.



Was heißt Barrierefreiheit?

Barrierefreiheit bedeutet, dass Gebäude, Geschäfte, Verkehrsmittel, Gebrauchsgegenstände, Dienstleistungen und Informationen von Menschen mit Behinderungen selbstständig genutzt werden können. So wie sie Menschen ohne Behinderungen nutzen können.

Wer oder was muss barrierefrei sein?

Das Gesetz zur Barrierefreiheit betrifft zum Großteil Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen der Öffentlichkeit anbieten. Diese Unternehmen müssen darauf achten, dass kein Mensch Nachteile wegen einer Behinderung hat.



Tipp

Es müssen nur Waren und Dienstleistungen barrierefrei sein, die **öffentlich** verkauft werden.

Eine geschlossene Veranstaltung nur für Mitglieder in einem Verein muss nicht barrierefrei sein.

Der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen muss barrierefrei sein, wenn diese Waren und Dienstleistungen **öffentlich** angeboten werden.

Beispiele:

- » Einkauf in einem Supermarkt
- » Kauf eines Autos
- » Besuch eines Kinos, Theaters oder Museums
- » Kauf einer Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel
- » Abschluss einer Versicherung

Barrierefreie Informationen

Informationen müssen auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Auch die Nutzung von Service-Angeboten muss barrierefrei möglich sein.

Beispiele:

- » Fahrplanauskunft im Internet
- » Kostenlose öffentliche Veranstaltungen
- » Gebührenfreie Hotlines
- » Internet-Seiten von Unternehmen
- » Informations-Broschüren

Es darf auch keine Vorschriften geben,
die Menschen mit Behinderungen benachteiligen.

Beispiele:

- » Hausordnungen
- » Allgemeine Geschäftsbedingungen
- » Allgemeine Beförderungsbedingungen mit Verkehrsmitteln

Achtung:

Es kann auch Nachteile für Menschen mit Behinderungen geben,
obwohl man das nicht sofort bemerkt.
Oft stehen in Vorschriften Sätze, die Menschen diskriminieren.
Vielen Menschen fällt das gar nicht auf.

Beispiel:

In einem Gebäude findet eine Veranstaltung statt.
In der Hausordnung des Gebäudes steht,
dass Hunde in dem Gebäude verboten sind.
Deshalb können blinde Menschen, die einen Blinden-Führhund brauchen,
an dieser Veranstaltung nicht teilnehmen.

In der Hausordnung gibt es keine Ausnahmen für Blinden-Führhunde.
Das ist ein Nachteil für blinde Menschen.

Hunde dürfen nicht überall hinein. Das kann eine Barriere für blinde Menschen sein.



Es ist aber nicht immer eine Diskriminierung,
wenn ein Mensch mit Behinderung nicht überall teilnehmen kann.

Beispiel:

Ein Mensch mit Behinderung darf eine öffentliche Faschings-Veranstaltung nicht besuchen, weil er nicht **verkleidet** ist.
Es dürfen aber nur verkleidete Menschen teilnehmen.

Das ist keine Diskriminierung,
weil die Verkleidung die Voraussetzung für die Teilnahme ist.

Warum Barrierefreiheit?

Alle Menschen haben das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben.
Auch Menschen mit Behinderungen.
Aber die Teilhabe am Leben mit anderen Menschen ist nicht so einfach.
Es gibt für Menschen mit Behinderungen sehr viele Hindernisse,
die diese Teilhabe schwer oder sogar unmöglich machen.

Zuerst einmal sind die wichtigen Grundbedürfnisse eine Herausforderung:
eine gute Gesundheitsversorgung, eine gute Ausbildung
und ein passender Arbeitsplatz.
Aber auch die Dinge des Alltags können ein Problem sein.
Es ist für Menschen mit Behinderungen zum Beispiel oft schwierig,
Informationen zu bekommen, notwendige Produkte zu kaufen
oder angebotene Dienstleistungen zu bekommen.

Am 6. Juli 2005 ist in Österreich ein neues Bundesgesetz
über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen beschlossen worden.
Dieses Gesetz heißt Bundes-Behinderten-Gleichstellungsgesetz.
Die Abkürzung ist BGStG.

Das Gesetz gilt seit 1. Jänner 2006.
In diesem Gesetz sind verschiedene Regelungen der EU umgesetzt worden,
die mit Gleichstellung und Gleichbehandlung
von Menschen mit Behinderungen zu tun haben.
In diesem Gesetz gibt es auch Bestimmungen zur Barrierefreiheit.



Auch Information muss barrierefrei sein.

Neue Gebäude müssen barrierefrei gebaut werden.
Gebäude, die es schon gibt,
müssen bis 31. Dezember 2015 barrierefrei gemacht werden.

Verkehrsmittel, Verkehrsanlagen und Verkehrseinrichtungen,
die schon verwendet werden,
müssen auch bis 31. Dezember 2015 barrierefrei gemacht werden.

Info

Verkehrsmittel, Verkehrsanlagen & Verkehrseinrichtungen

Verkehrsanlagen sind zum Beispiel Bahnhöfe oder Flughäfen,
aber auch Haltestellen, Verkehrszeichen oder Ampeln.

Verkehrseinrichtungen sind zum Beispiel Schranken, Leitplanken oder Absperrungen.
Zu den Verkehrseinrichtungen zählen auch Parkuhren und Parkscheinautomaten.

Verkehrsmittel sind zum Beispiel U-Bahnen, Busse, Straßenbahnen, Züge oder Taxis.



Wen schützt das Bundes-Behinderten-Gleichstellungsgesetz?

Das Gesetz schützt Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung. Es soll diese Menschen davor schützen, schlechter behandelt zu werden als andere Menschen.

Beispiel:

- » Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer
- » Menschen mit Lernschwierigkeiten
- » Menschen mit psychischen Erkrankungen
- » blinde, gehörlose oder sprachbehinderte Menschen
- » dauerhaft kranke Menschen. Zum Beispiel krebskranke Menschen
- » Menschen, die viel Pflege brauchen

Das Bundes-Behinderten-Gleichstellungsgesetz gilt aber nur, wenn eine Behinderung mindestens länger als 6 Monate andauert. Es gilt nicht für Menschen, die nur eine kurzfristige Bewegungseinschränkung haben. Zum Beispiel gilt das Gesetz nicht, wenn sich jemand ein Bein gebrochen hat und deshalb ein paar Wochen auf Krücken gehen muss.

Menschen mit Behinderungen sollen gleichberechtigt am Leben teilhaben können.





Bundes-Behinderten-Gleichstellungsgesetz

Das Ziel dieses Gesetzes ist es, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern.

Menschen mit Behinderungen sollen gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben können und selbstbestimmt leben können.

Statistik – wer ist betroffen?

In Österreich hat es im Jahr 2007 eine Umfrage gegeben, wie viele Menschen von sich selbst glauben, dass sie dauernd gesundheitlich eingeschränkt sind.

Es waren ungefähr 1,7 Millionen Menschen.

Das ist ein Fünftel der österreichischen Bevölkerung.

Davon waren 600.000 Menschen mit einer schweren Einschränkung.

Außerdem werden immer mehr Menschen älter.

Im Alter haben viele Menschen gesundheitliche Einschränkungen.

Deshalb wird die Zahl der Menschen mit Einschränkungen größer werden.

In Österreich leben:

- » 1 Million Menschen mit Bewegungseinschränkung.
Davon brauchen 50.000 Menschen einen Rollstuhl.
- » 300.000 Menschen mit einer Sehbehinderung.
10.000 Menschen sind blind.
- » 200.000 Menschen mit Hörbehinderung.
10.000 Menschen sind gehörlos.
- » 200.000 Menschen mit seelischen oder nervlichen Problemen.
Zum Beispiel Menschen mit Depressionen.
- » 100.000 Menschen mit Lernschwierigkeiten.

Quelle: Statistik Austria, Mikrozensus 2007, Zahlen gerundet

Wen schützt das Gesetz noch?

Das Bundes-Behinderten-Gleichstellungsgesetz schützt auch Menschen, die einem Menschen mit Behinderungen nahe stehen.
Zum Beispiel Verwandte oder Freunde.

Beispiele:

- » Eine Gruppe von Menschen darf ein Restaurant nicht betreten, weil ein Kind mit Behinderung dabei ist.
Hier kann das Kind Schadenersatz fordern **und auch** die Begleitpersonen.
Und zwar die Familienangehörigen und auch die Freunde.
- » Kein Mensch darf benachteiligt werden, weil er einen Menschen mit Behinderungen unterstützt.
Zum Beispiel als Zeuge bei einem Gerichtsverfahren.

Welche rechtlichen Folgen haben Barrieren?

In Österreich gibt es keine Behörden oder Einrichtungen, die kontrollieren, ob ein Unternehmen barrierefrei ist.
Es gibt daher auch keine Strafen.

Der Staat Österreich kann Barrierefreiheit nicht als Gesetz anordnen.
Für Barrierefreiheit sind auch die Gesetze der Bundesländer wichtig.
Zum Beispiel die Bauordnungen.

Aber Diskriminierung ist verboten.
Wenn es keine Barrierefreiheit gibt, kann das eine Diskriminierung sein.
Wenn es zu Diskriminierung kommt, hat die betroffene Person rechtliche Ansprüche.

Es geht dabei immer um einen bestimmten Fall.
Wenn sich ein Mensch mit Behinderung benachteiligt fühlt, weil ein Unternehmen nicht barrierefrei ist, kann er das Unternehmen auf Schadenersatz klagen.



Das Gesetz schützt Menschen mit Behinderungen und Menschen, die ihnen nahe stehen.

Info

Diskriminierung, diskriminieren

Diskriminierung heißt, dass jemand benachteiligt wird, nur weil er oder sie eine bestimmte Eigenschaft hat. Zum Beispiel Frauen, Flüchtlinge oder Menschen mit Behinderungen.



Was ist ein Schaden? Wann gibt es Schadenersatz?

Durch eine Diskriminierung kann es 2 Arten von Schaden geben:

» **Materiellen** Schaden.

Das ist der Schaden, der durch eine Diskriminierung tatsächlich in Geld entsteht.

» **Immaterieller** Schaden.

Das ist der persönliche Schaden, der bei einer Diskriminierung durch die Kränkung oder Beleidigung entsteht.

Beides soll durch eine Schadenersatz-Forderung ersetzt werden.

Beispiel:

Eine Rollstuhlfahrerin bestellt Kinokarten für sich und ihre Freunde.
Sie hat bei der Bestellung der Karten gesagt,
dass sie einen Rollstuhlplatz braucht.
Sie kommt zum Kino und kauft die Karten.
Aber der Kinosaal ist nicht barrierefrei
und die Rollstuhlfahrerin kann den Film nicht sehen.

Sie hat also einen **materiellen** Schaden,
weil sie vielleicht mit dem Taxi zum Kino gefahren ist
und die Karten bezahlt hat.

Der **immaterielle** Schaden ist die Kränkung,
weil sie den Film nicht sehen kann, und der Ärger,
weil sie mit ihren Freunden keinen Kinoabend verbringen kann.

Wie hoch der Schadenersatz für den immateriellen Schaden ist,
hängt von der Entscheidung des Gerichts ab.
Oder es gibt eine Einigung ohne Gerichtsverfahren.

Wie kann man sich ohne Gerichtsverfahren einigen?

Wenn ein Mensch durch eine Diskriminierung einen Schaden erlitten hat,
muss es zuerst ein Schlichtungsverfahren geben.
Das findet im Sozialministerium-Service statt.
Dabei soll es zu einer **außergerichtlichen** Einigung kommen.
Das bedeutet, man will eine Lösung ohne Gerichtsverfahren finden.

Das Schlichtungsverfahren muss die Person beantragen,
die sich diskriminiert fühlt.

Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos.
Es wird von Fachkräften des Sozialministerium-Service geleitet.
Diese Fachkräfte haben ein spezielles Wissen im Behindertenbereich.
Aber sie sind unparteiische Vermittler bei Konflikten.
Sie sorgen vor allem dafür,
dass die Schlichtungsverfahren gut ablaufen.

Außerdem können die Fachkräfte Beratungen organisieren.
Zum Beispiel über Förderungen,
die ein Unternehmen im Zusammenhang mit einer Einigung
bekommen kann.

Es gibt gute Erfahrungen mit dem Schlichtungsverfahren.
Die Schlichtungsverfahren sind oft erfolgreich
und es muss kein Gerichtsverfahren geben.

Vor allem gibt es beim Schlichtungsverfahren
nicht so fixe Vorgaben und Regeln wie bei Gericht.
Deshalb können sich die betroffenen Parteien
bei der Lösung eines Problems viel einfallen lassen.

Beispiel:

Ein blinder Mensch kauft regelmäßig in einem Supermarkt ein.
Am Eingang liegen immer Folder mit Sonderangeboten.
Diese Folder kann der blinde Mensch nicht lesen.
Deshalb weiß er nicht, welche Produkte gerade billig sind,
und muss mehr Geld ausgeben als andere Menschen.

Eine Lösung könnte zum Beispiel sein,
dass der blinde Mensch die Sonderangebote als E-Mail bekommt.
Diese Mail kann er sich mit der Vorlese-Software vorlesen lassen.

Tipp

Wenn ein Streit wegen einer Diskriminierung erfolgreich geschlichtet wird,
hat das mehrere Vorteile.
Es gibt kein Gerichtsverfahren.
Gerichtsverfahren können langwierig sein und viel Geld kosten.



Außerdem fördert man bei den Menschen das Bewusstsein,
was Menschen mit Behinderungen brauchen.
Das ist ein großer Beitrag zur Gleichstellung
von Menschen mit Behinderungen.

Bei einem Schlichtungsverfahren können auch außenstehende Beraterinnen oder Berater mithelfen.
Diese nennt man Mediatorinnen und Mediatoren.

Weitere Informationen zum Schlichtungsverfahren und Beispiele von Lösungen bekommen Sie auf dieser Internet-Seite:

www.sozialministeriumservice.at

Manchmal gibt es bei einem Schlichtungsverfahren keine Einigung. In diesem Fall gibt es eine Bestätigung für die Person, die diskriminiert worden ist. Auf dieser Bestätigung steht, dass es beim Schlichtungsverfahren keine Einigung gegeben hat. Damit kann die betroffene Person den Schadenersatz bei Gericht einfordern.

Tipp

Versuchen Sie möglichst, eine Lösung bei einem Schlichtungsverfahren zu finden. Gerichtsverfahren können lange dauern und viel Geld kosten.



Was geschieht bei einem Gerichtsverfahren?

Wenn sich ein Mensch mit Behinderungen von einem Unternehmen diskriminiert fühlt, muss dieser Mensch das nur glaubhaft machen.

Das betroffene Unternehmen muss beweisen, dass kein Mensch wegen einer Behinderung schlechter behandelt wird.



Kleinen Unternehmen ist völlige Barrierefreiheit oft nicht zumutbar.

Was geschieht bei der Zumutbarkeitsprüfung?

Eine Barriere ist nur dann eine Diskriminierung, wenn man dem Unternehmen die Beseitigung zumuten kann.

Wenn ein Mensch mit Behinderung bei Gericht Schadenersatz fordert, gibt es deshalb eine spezielle **Zumutbarkeitsprüfung**.

Dabei wird vor allem überprüft, wie viel Geld ein Unternehmen hat und wie viel die Beseitigung einer Barriere kosten würde.

Manchmal ist es einem Unternehmen nicht zumutbar, völlige Barrierefreiheit herzustellen. Trotzdem muss es reagieren.

Es muss zumutbare Änderungen geben, damit sich die Situation der betroffenen Person deutlich verbessert.

Gleichbehandlung muss so weit wie möglich sichergestellt werden.

Beispiele:

- » Einer großen Supermarktkette ist es auf jeden Fall zumutbar, dass alle Filialen barrierefrei gemacht werden. Einem kleinen Lebensmittelgeschäft kann man das eher nicht zumuten. Aber das kleine Geschäft könnte zum Beispiel einem gehbehinderten Kunden einmal pro Woche den Einkauf kostenlos zustellen.
- » Man kann wahrscheinlich nie alle Preise in einem Geschäft auch in Braille-Schrift für blinde Menschen schreiben. Aber es ist zumutbar, dass eine blinde Kundin während des Einkaufs begleitet wird. So kann man sie zum Beispiel auf Sonderangebote aufmerksam machen.



Tipp

Es ist aber nicht die wichtigste Frage, welche bautechnischen Maßnahmen genau notwendig sind. Wichtiger ist folgende Frage: Fühlt sich ein Mensch mit Behinderung als Kunde ernstgenommen, wenn er auf ein besonderes Bedürfnis hinweist?

Beispiele:

- » Ein blinder Mensch kommt in ein Geschäft und wird schon bald nach seinen Wünschen gefragt. Er bekommt die Ware, die er kaufen möchte.
- » Ein Geschäft kann man nur über Stufen betreten. Aber neben dem Eingang gibt es ein deutlich sichtbares Schild. Auf dem Schild steht, dass es einen barrierefreien Hintereingang mit einer Klingel gibt. Wenn man klingelt, öffnet das Personal schon bald die Tür.

Was ist eine Verbandsklage?

Wenn viele Menschen mit Behinderungen diskriminiert werden, kann der Dachverband der Behindertenverbände eine **Verbandsklage** einbringen.

Der Dachverband der Behindertenverbände heißt Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation.

Eine Verbandsklage ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich:

- » Es müssen viele Menschen regelmäßig diskriminiert werden.
- » Der Bundes-Behindertenbeirat muss eine Empfehlung aussprechen. Diese Empfehlung muss mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Wie unterstützt Sie Ihre Wirtschaftskammer?

Auf der Webseite wko.at/barrierefreiheit finden Sie die wichtigsten Informationen und weiterführende Angebote Ihrer Branche und Ihres Bundeslandes.

Wir sind gerne auch in einem persönlichen Gespräch für Sie da!

» Burgenland

Telefon: +43 5 90 907 - 4710

E-Mail: josef.stiglitz@wkbgl.at

» Kärnten

Telefon: +43 5 90 904 - 777

E-Mail: sofortservice@wkk.or.at

» Niederösterreich

Telefon: +43 2742 851 - 17100

E-Mail: rechtsmanagement@wknoe.at

» Oberösterreich

Telefon: +43 5 90 909

E-Mail: service@wkoee.at



» Salzburg

Telefon: +43 662 8888 – 271

E-Mail: kscheliessnig@wks.at

» Steiermark

Telefon: +43 316 601 – 601

E-Mail: rechtsservice@wkstmk.at

» Tirol

Telefon: +43 5 90 905 – 1299

E-Mail: alois.schellhorn@wktirol.at

» Vorarlberg

Telefon: +43 5522 305 – 291

E-Mail: knall.sebastian@wkv.at

» Wien

Telefon: +43 1 514 50 – 1070

E-Mail: diversity@wkw.at